



05.09.2018

Nummer 22

INHALT	SEITE
<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Stadtspark“ Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, 7. Änderung Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB</p>	234
<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 121. Ände- rung und im Parallelverfahren Bebauungsplan „Ehem. Brauereigelände an der Auerspergstraße“, Gmkg. Haidenhof; Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p>	234
<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gmkg. St. Nikola, 3. Änderung; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB</p>	235
<p>Landtags- und Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018 - Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Er- teilung von Wahlscheinen</p>	237

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Stadtspark“ Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, 7. Änderung
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1
und § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 die Einleitung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtspark“ Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan sollen auf der Fl.Nr. 197/112, Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, auf der bisher als Parkplatz genutzten Fläche entlang der Leonhard-Paminger-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines aus zwei Gebäuden bestehenden Studentenwohnheims für ca. 122 Studierende geschaffen werden.

Da die vorliegende Planung einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB darstellt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB.

Der Planentwurf inkl. städtebaulicher Begründung kann in der Zeit vom **14. September 2018** bis einschließlich **15. Oktober 2018** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen unter www.passau.de einsehbar.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 05.09.2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 121. Änderung
und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „Ehem. Brauereigelände an der Auerspergstraße“, Gmkg. Haidenhof;
Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1
Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschloss in seiner Sitzung am 18.07.2017 die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ermöglichung eines „urbanen Gebietes (MU)“ im Sinne des § 6 a Baunutzungsverordnung (BaunVO) sowie die im Parallelverfahren hierzu erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehem. Brauereigelände an der Auerspergstraße“, Gemarkung Haidenhof.

Mit diesen Planungen soll auf dem rund 21.000 m² großen Gelände einer aufgelassenen Brauerei an der Auerspergstraße (Grundstücke Fl.Nr. 1, 1/3, 2, 3, 3/2, 4, 5, 7, 7/2, 8, 8/1, 106/1, 106/2 und 106/4 Gmkg. Haidenhof) anstelle des bisherigen Gewerbegebietes (GE) bzw. der südlich daran angrenzenden Mischgebietsflächen (MI) ein urbanes Gebiet (MU) für Wohnnutzungen und sonstige urbane Funktionen verwirklicht werden.

Die Planentwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan bzw. das Konzept hierzu sowie ein Lärmgutachten und ein Verkehrsgutachten hierzu, können in der Zeit vom **14. September 2018** bis einschließlich **15. Oktober 2018** während der Dienststunden im Neuen Rathaus Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden.
Zudem sind die Unterlagen während dieses Zeitraumes unter www.passau.de einsehbar.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 5. September 2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gmkg. St. Nikola, 3. Änderung;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gemarkung St. Nikola, beschlossen.

Mit dieser Änderung sollen Nachverdichtungen im sogenannten „Quartier Mitte“ (Fl.Nr. 232 Gmkg. St. Nikola) ermöglicht werden um insbesondere für die hier bestehenden Einrichtungen der Universität dringend benötigte Erweiterungsflächen schaffen zu können. Hierzu sind insbesondere Aufstockungen beim bestehenden Gebäudekomplex „Erhardstraße 2 / Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14c“ sowie beim Gebäude „Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14 b“ vorgesehen.

Da es sich bei dieser Nachverdichtung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung sowie einer Tageslichtstudie aufgrund der Unterschreitung von Abstandsflächen innerhalb des Quartiers liegen vom **14. September 2018** bis einschließlich **15. Oktober 2018** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Zudem können die Unterlagen unter www.passau.de eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Passau, den 5. September 2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Wahlvordruck G3

Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl

der Stimmbezirke der **Stadt Passau**

wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Im Alten Rathaus, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28. August 2018, 12.00 Uhr** im/in

Stadt Passau, Wahlamt, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

im Stimmkreis 205 Passau-Ost

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (**Stimmbezirk**) dieses Stimmkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr

im Alten Rathaus, Bürgerbüro Zimmer 108/109, Wahlamt Zimmer 105, Briefwahlbüro Erdgeschoß Zimmer 2, Rathausplatz 2, 94032 Passau und Dienstleistungszentrum Passavia, Bürgerbüro, Vornholzstraße 40, 94036 Passau

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt, dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

04. September 2018

gez. Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau

Wahlvordruck G7

Gemeinde Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl

am 14. Oktober 2018

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl** im **Wahlkreis Niederbayern** wird im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. **36/18 vom 07.09.2018** veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen

während der Dienststunden im

Wahlamt der Stadt Passau, Altes Rathaus, 1. Stock, Zimmer 105

eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 14. Oktober 2018“ veröffentlicht.

04. September 2018

gez. Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau